

**Wurde anlässlich der  
Ratssitzung vom 19.9.2002  
abgelehnt**

## **Stellungnahme**

zur

### **Volksmotion Nr. 127 2000/2004**

von Werner Ambühl, Erstunterzeichner  
namens des Motionskomitees,  
vom 10. Juli 2001

### **Bekämpfung der Strassenprostitution resp. des Freierverkehrs im Tribschengebiet, insbesondere Alpenquai, Landenbergstrasse, Werkhofstrasse, Rössli-matt, Tribschenstrasse**

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Bei der Volksmotion handelt es sich um ein abgewandeltes parlamentarisches Recht. Auf sie sind daher die Bestimmungen des Motionsrechts anwendbar. Der Inhalt einer Volksmotion muss somit motionsfähig sein. Ferner darf eine Volksmotion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen.

Gemäss Art. 83 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates enthält die Motion den Auftrag an den Stadtrat, dem Rat eine der folgenden Vorlagen zu unterbreiten:

- Entwurf, Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses, der in die Kompetenz des Rates oder der Stimmberechtigten fällt,
- besondere Planungsberichte,
- besondere Rechenschaftsberichte.

Nebst einem Planungs- oder Rechenschaftsbericht kann also mit einer Volksmotion die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die sachliche Kompetenz des Rates oder der Stimmberechtigten fällt.

Die vorliegende Volksmotion verlangt nebst der Bekämpfung der Strassenprostitution die Eindämmung der Immissionen, die vom so genannten „Freierverkehr“ ausgehen. Der Erlass von Massnahmen zur Reduktion des Autoverkehrs fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Stadtrates und nicht in denjenigen der Stimmbürgerschaft. Zuständig für den Erlass von Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen der Stadt Luzern ist der Stadtrat. Insofern also die Volksmotion den Erlass von Verkehrsanordnungen verlangt, hat sie einen nicht motionsfähigen Inhalt.

Stadt Luzern  
Sekretariat Grosser Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 82 13  
Telefax: 041 208 88 77  
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch

Das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 hatte die Gesamtrevision des früheren fünften Teils des Strafgesetzbuches mit der Bezeichnung „Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit“ zum Inhalt. Nachdem gegen die Vorlage das Referendum ergriffen worden war, wurde es in der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 angenommen und trat am 1. Oktober gleichen Jahres in Kraft. Die darin enthaltenen Bestimmungen regeln die Strafbarkeit sexuellen Verhaltens abschliessend. Abgesehen von bestimmten Sonderfällen der Ausnützung sexueller Handlungen ist die Prostitution heute kein Straftatbestand mehr, ebenso wenig wie die Kuppelei und die Zuhälterei. Die Tatbestände dürfen weder durch kantonale noch kommunale Übertretungstatbestände ergänzend unter Strafe gestellt werden. Eine Ausnahme bildet Art. 199 StGB. Mit dieser Bestimmung hat der Bundesgesetzgeber eine Blankettstrafnorm für die Übertretung kantonalen Rechts geschaffen. Gemäss dieser Bestimmung sind die Kantone befugt, Vorschriften über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen der Prostitution zu erlassen. Diese Befugnis wird den Kantonen eingeräumt, nicht den Gemeinden. Sofern die Volksmotion den Erlass von Vorschriften durch städtische Behörden über Zeit, Ort oder Art der Ausübung der Prostitution im Auge hat, verstösst sie gegen ranghöheres Recht.

Die Volksmotion weist somit einen nicht motionsfähigen Inhalt auf und verstösst zudem gegen ranghöheres Recht.

Der Entscheid über die Zulässigkeit einer Volksmotion liegt – wie bei einer parlamentarischen Motion – bei der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates. An ihrer Sitzung vom 6. September 2001 hat diese beschlossen, die vorliegende Volksmotion trotz ihres nicht motionsfähigen Inhalts nicht zurückzuweisen, sondern dem Rat zur inhaltlichen Behandlung zu unterbreiten. Dieses Entgegenkommen erfolgte ausnahmsweise, da es sich um eine der ersten städtischen Volksmotionen handelt, diese bereits eingereicht worden und davon auszugehen war, dass das neue Volksrecht noch zu wenig eingeführt war. Um derartige Fälle in Zukunft zu vermeiden, wurde die Stadtkanzlei angewiesen, die Stimmberechtigten über dieses neue Volksrecht zu informieren. In der Folge wurden im „brennpunkt“ vom Dezember 2001, der in alle städtischen Haushalte verteilt wird, die Volksrechte und insbesondere die Möglichkeiten und Grenzen der Volksmotion näher erläutert.

Auch wenn die Durchsetzung der vorliegend aufgestellten Forderungen mangels Zuständigkeit des Grossen Stadtrates bzw. der Stimmberechtigten nicht mittels einer Volksmotion erfolgen kann, nimmt der Stadtrat das darin zum Ausdruck gebrachte Anliegen ernst und anerkennt den Handlungsbedarf. Die Strassenprostitution wird seit Jahren im Gebiet Alpenquai, Landenbergstrasse, Werkhofstrasse, Rösslimatte, Tribschenstrasse ausgeübt. Solange dieses Gebiet schwach überbaut war, wurden die damit verbundenen Störungen hingenommen. Heute sind in diesem Gebiet wesentlich mehr Bewohnerinnen und Bewohner mit der Tatsache der Strassenprostitution in der unmittelbaren Wohnumgebung konfrontiert. Sie erleben das Aufeinanderprallen von attraktiver Wohnlage und Prostitutionsmilieu Nacht für Nacht. Die Erfahrung, dass ihre Wohngegend als „Sexkreis“, als „schlechtes Quartier“ bezeichnet wird und negative Reaktionen auslöst, stört und vermag zu verunsichern. Es wurde bereits erwähnt, dass es nicht zulässig ist, die Strassenprostitution als solche direkt zu

bekämpfen. Der Stadtrat will jedoch unter der Federführung der Sicherheitsdirektion die Attraktivität dieses Gebietes für die Strassenprostitution mit verschiedenen Massnahmen verkleinern. In Gesprächen mit den Prostituierten und in Rücksprache mit der Polizei, insbesondere auch mit der Kantonspolizei, wird versucht werden, die Prostitution auf Strassen zu verlegen, wo sich die negativen Auswirkungen auf die Wohnumgebung in Grenzen halten. Sollte sich auf diesem Weg der gewünschte Erfolg nicht einstellen, soll das Gebiet mit zusätzlichen Massnahmen beruhigt und damit in der Wohnqualität aufgewertet werden. Erwähnt seien beispielsweise Verkehrsbeschränkungen wie Einbahnregelungen, nächtliche Fahrverbote, Verbesserung der Beleuchtung. Derartige Massnahmen sollen sich nicht auf das derzeitige Problemgebiet Alpenquai beschränken, sondern im Rahmen des rechtlich Zulässigen überall dort zur Anwendung gelangen, wo Wohngebiete von den negativen Auswirkungen des Strassenprostitutions-Milieus besonders betroffen sind.

Niemand glaubt ernsthaft daran, die Strassenprostitution lasse sich in Luzern zum Verschwinden bringen. In Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei und der Kriminalpolizei wird aber dafür gesorgt, dass dies an Orten geschieht, wo sich die Auswirkungen auf die Wohnumgebung in Grenzen halten und gleichzeitig die berechtigten Ansprüche der im Milieu tätigen Frauen in Bezug auf ihre Sicherheit (z. B. Einsichtbarkeit, Beleuchtung) erfüllt sind.

#### **Der Stadtrat lehnt die Volksmotion ab.**

Stadtrat von Luzern  
StB 590 vom 5. Juni 2002

